

Informationen Beschaffungswesen

Gesetzliche Anpassungen per 1. Juli 2021

Am 23. März 2021 hat der Grosse Rat den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beschlossen und das neue Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) erlassen. Das neue Recht trat per 1. Juli 2021 in Kraft.

Mit der revidierten IVöB soll das Beschaffungsrecht gesamtschweizerisch harmonisiert werden. Die Kantone erlassen lediglich noch Ausführungsvorschriften. Für den Kanton Aargau bedeutet dies die Aufhebung des Submissionsdekretes vom 26. November 1996. An seine Stelle tritt das DöB.

Das Vergaberecht im Kanton Aargau wird damit nicht grundlegend neu geregelt. Der Geltungsbereich bleibt weitgehend unverändert und gilt im Grundsatz auch für die gleichen Auftraggeber sowie dieselben Aufträge wie nach dem bisherigen Recht. Der Paradigmenwechsel weg vom Preis hin zum Qualitätswettbewerb wurde bereits mit den seit 1997 bestehenden rechtlichen Vorgaben für das öffentliche Beschaffungswesen eingeleitet. So erfolgten bspw. die Arbeitsvergaben seit Inkrafttreten des Submissionsdekretes an das sogenannte wirtschaftlich günstigste Angebot, welches aufgrund der Bewertung von im Voraus festgelegten und bekannt gegebenen Zuschlagskriterien bestimmt wird. Die revidierte IVöB verstärkt nun jedoch diese Bemühungen.

Wichtigste Neuerungen im Bereich der Fahrzeugbeschaffungen

Bei den Schwellenwerten gilt neu auch für Lieferungen ein Schwellenwert bis CHF 150'000 für das freihändige Verfahren. Bisher galt für Lieferungen ein Schwellenwert von CHF 100'000. Im offenen und selektiven Verfahren müssen die Ausschreibung, der Zuschlag sowie der Abbruch des Verfahrens auf simap.ch veröffentlicht werden (Art. 48 Abs. 1 IVöB). Der Kanton Aargau verzichtet dafür auf die Verpflichtung zur Publikation in weiteren Publikationsorganen.



150.960
 KANTON AARGAU
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
Vom 15. November 2019 (Stand 1. Juli 2021)

Neu bei den Eignungskriterien ist der Art. 27 Abs. 4 IVöB: Der Auftraggeber darf nicht verlangen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge erhalten hat. Er hat beim Abstellen auf Referenzen eines Anbieters vergleichbare Aufträge öffentlicher oder privater Auftraggeber zuzulassen. Damit sollen langjährige Seilschaften zwischen Auftraggebern und Anbietern verhindert werden. Nach Art. 41 IVöB erhält neu das «vorteilhafteste Angebot» den Zuschlag. Wie bisher gilt, dass Vergabeentscheide ab den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens angefochten werden können; die Rechtsmittelfrist verlängert sich von bisher 10 auf 20 Tage. Der Auftraggeber darf den

Vertrag mit dem Anbieter nach dem Zuschlag grundsätzlich erst nach Ablauf dieser unbenutzten Beschwerdefrist abschliessen.

Wir empfehlen, Ausschreibungen für Feuerwehrmagazine (Neubauten) durch fachkundige Experten im Bereich vom Baugewerbe ausführen zu lassen.

LODUR Prozess «Beschaffung»

Seit dem dritten Quartal 2019 ist die Beschaffungsplattform für Feuerwehrfahrzeuge aktiv und muss bei subventionsberechtigten Fahrzeugen angewendet werden. Wenn ein Antrag für eine Subvention beabsichtigt wird, hat dies folglich über die Plattform in LODUR zu erfolgen. Ausnahmen bilden die Beschaffung von Motorspritzen und Motorspritzenanhängern. Diese Gesuche können der AGV weiterhin direkt, ohne LODUR-Prozess, eingereicht werden.

Der Beschaffungsprozess ist im LODUR-Modul «Beschaffung» zu finden. Dieses Modul muss je nach Zugriffsberechtigung den Verantwortlichen freigeschaltet werden. Im Prozess-Ordner «Pflichtenheft» kann ein Handbuch zum gesamten Beschaffungsprozess heruntergeladen werden. Wir empfehlen, dieses Handbuch durchzulesen. Es enthält wichtige Informationen über den Beschaffungsprozess und die gesetzlichen Grundlagen.

Je nach ausgewähltem Fahrzeugtyp erscheint auch die Download-Möglichkeit für ein entsprechendes Muster-Pflichtenheft. Dieses kann von den Organisationen für die Ausschreibung

verwendet werden. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind darin abgebildet. Für die Fahrzeugtypen TLFS / TLF 1 / TLF 2 / PIF 1 / PIF 2 / SVF S / HRF steht die Möglichkeit einer Ausschreibung durch die AGV zur Verfügung.

Beitragskürzungen vermeiden

Trotz schrittweisem Vorgehen bei einer Fahrzeugbeschaffung kann es leider vorkommen, dass die AGV Kürzungen von mindestens 10 % der Beiträge vornehmen muss. Gründe für eine Kürzung können sein (gilt für Fahrzeuge und Magazine):

Eine Investition oder Projektänderung wurde ohne vorgängige Zusicherung beziehungsweise Zustimmung der AGV ausgelöst (§ 17 Abs. 1, IFV):

- Eine Bestellung darf erst nach dem Erhalt der Beitragszusicherung durch die AGV ausgelöst werden. Somit muss bei der AGV ein entsprechendes Beitragsgesuch gestellt werden. Als Bestellung gilt auch die Unterzeichnung des Werkvertrages durch den Auftraggeber.
- Ändert sich im Laufe des Projektes bzw. der Beschaffung etwas im Vergleich zur erhaltenen Beitragszusicherung, so ist die AGV umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Forderungen oder getätigte Anpassungen mit der Schlussabrechnung ohne vorgängiges Ergänzungsgesuch können zu Kürzungen führen.

Das realisierte Projekt entspricht nicht der Beitragszusicherung (§ 17 Abs. 1, IFV):

- Entspricht das Projekt nicht den Vorgaben in den Richtlinien der Kommandoakten der AGV (RL 5 Fahrzeuge / RL 6 Magazine), so kann das Gesuch abgelehnt oder mit zum Teil massiven Kürzungen belegt werden. Dies gilt auch, wenn sich das Endprodukt in Bezug auf die Vorgaben nicht mit der Beitragszusicherung deckt.

Die Beitragszusicherung verfällt, sofern die Abrechnung für die unterstützte Investition der AGV nicht innert fünf Jahren eingereicht wird. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist angemessen verlängert werden (§ 17 Abs. 2, IFV).

Weiter gilt zu beachten, dass Beitragszusicherungen nur in der maximalen Höhe der in den Kommandokaten aufgeführten Kosten entrichtet werden.

Bei Fragen oder Abklärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Andreas Fahrni, Leiter Instruktorienkorps/Controlling